Landkreis Ostprignitz-Ruppin Der Landrat Amt für Familien und Soziales Virchowstraße 14 – 16 16816 Neuruppin

Datum der Antragstellung						

Antrag auf Weiterbewilligung

Hilfe zur Pflege gem. § 61 ff SGB XII

	Antragsteller					
Name, Vorname						
Geburtsdatum, Geburtsort						
Anschrift (Hauptwohnung)						
Telefonnummer (freiwillig)						
Staatsangehörigkeit Deutsch EU-/EWR-Staat Schweiz folgende andere Staatsangehörigkeit Üben Sie eine Erwerbstätigkeit aus? ja im Inland im Ausland nein						
Betreuer / Bevollmächtigter	(bitte Betreuerausweis bzw. Vollmacht vorlegen)					
Name, Vorname						
Verhältnis zum Antragsteller						
Anschrift/ Tel.Nr.						

Erhalten Sie							
 Leistungen nach den Gesetzen, die eine er Bundesversorgungsg 	ја	nein					
> wenn ja, in welcher Höhe:							
Leistungen aus der gwenn ja, in welcher l	ja	nein					
Leistungen aus öffen geregelter Unfallvers	ja	nein					
wenn ja, in welcher l	Höhe:						
Welcher Krankenkasse gel Sie an? (Name, Sitz, Versicherungsnumm Erhalten Sie Leistungen na dem Pflegeversicherungsge (SGB XI)? Bitte Kopie des Bewilligungs- ode Ablehnungsbescheides vorlegen.	ner) nch esetz nein ja	Pflegeg Pflegeg Pflegeg Pflegeg Pfleges	rad 2 grad 3 grad 4				
Wo werden Sie betreut? häusliche Betreuung (in eigener Wohnung) stationär bzw. teilstationär in							
Einkommen	Rente monatlich € (Netto)						
	Wohngeld	€					

	Sons	tiges Eink	ommen €				
Bankverbindung							
Kontoinhaber							
IBAN							
BIC							
Geldinstitut							
Ein Schwerbehindertenausweis			liegt bereits vor	iltig bis:			
			wurde beantragt am nach Erhalt sofort unaufgefo soziale Leistungen vorgeleg wurde nicht beantragt				
	l						
§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.							
Ort, Datum			Unterschrift				